



Inhaltsverzeichnis

Seite

Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.5.2016	3
Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne vom 9.5.2016	16
Gebührensatzung Brandverhütungsschau vom 9.5.2016	22
Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 10.5.2016	26
Landschaftsplanänderung für den Bereich „Naturschutzgebiet Volkspark Sodingen“	28
Öffentliche Zustellung an Kai Michael Horn	30
Öffentliche Zustellung an Zeki Altuntas	31
Öffentliche Zustellung an Mohamed-Ali Hegazi	32

Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN

§ 1 Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet wird in die Stadtbezirke Wanne, Eickel, Herne-Mitte und Sodingen eingeteilt.

(2) Stadtgebiet und Stadtbezirke ergeben sich aus dem der Urschrift dieser Satzung beigefügten Stadtplan.

§ 2 Wahrzeichen

(1) Das Stadtwappen zeigt in Gold ein schwarzes, springendes Pferd, links darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

(2) Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 2 : 3 : 2 von Gelb zu Schwarz zu Gelb längsgestreift und zeigt in der Mitte der schwarzen Bahn das Stadtwappen im Schild.

(3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, das Wappen und trägt die Umschrift STADT HERNE. Es entspricht dem in der Urschrift dieser Satzung abgedruckten Siegel.

II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat wird als „Rat der Stadt“, die Ratsmitglieder werden als „Stadtverordnete“ bezeichnet.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister".

§ 4 Zuständigkeit des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt entscheidet in den kraft Gesetzes nicht übertragbaren Angelegenheiten. In übertragbaren Angelegenheiten kann er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2) Er behält sich die Entscheidung vor

- a) über die Verfügung über Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
- b) über die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) über Richtlinien zum Umbau und zur Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält.
§ 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, anderen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem Oberbürgermeister /der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten bedürfen außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 der Genehmigung durch den Rat der Stadt.

Nicht der Genehmigung bedürfen Verträge, wenn sie

1. nach einem bestimmten für die Stadt verbindlichen Tarif oder
2. aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird, oder
3. Mietwohnungsangelegenheiten betreffen.

§ 5 Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt bildet einen Haupt- und Personalausschuss, einen Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Bedarf kann er weitere Ausschüsse bilden.

§ 6 Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses

(1) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet

1. in allen übertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt, die nicht kraft Gesetzes als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, soweit nicht der Rat der Stadt die Zuständigkeit für die Entscheidung durch diese Satzung auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder durch die Zuständigkeitsordnung auf einen anderen Ausschuss übertragen hat,
2. in den Fällen des § 68 Nr. 2 und des § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Soweit es sich um abgrenzbare Angelegenheiten der Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen handelt, tritt anstelle des Haupt- und Personalausschusses ein Betriebsausschuss,
3. in Angelegenheiten des Denkmalschutzes, wenn deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht und nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig

ist.

Zu den Beratungen dieser Angelegenheiten können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme geladen werden.

4. über die von der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch abzugebenden Stellungnahmen (§ 2 BauGB), wenn die Stadt durch planungsrechtlich erhebliche Auswirkungen betroffen ist.
5. Widersprüche des Landschaftsbeirates zu beabsichtigten Befreiungen der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz.
6. über Vergaben nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für die allgemeine Verwaltung, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen 200.000 € sowie die sonstigen Vergaben für die allgemeine Verwaltung - wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen -, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen 40.000 € übersteigen.

Der Rat der Stadt kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2) Ist der Haupt- und Personalausschuss für die Entscheidung und ein anderer Ausschuss für die Beratung einer Angelegenheit zuständig, darf der Haupt- und Personalausschuss - außer in dringenden Einzelfällen - erst entscheiden, wenn der Empfehlungsbeschluss des anderen Ausschusses gefasst ist.

(3) Anstelle der zuständigen freiwilligen Ausschüsse des Rates der Stadt - mit Ausnahme eines Betriebsausschusses - kann der Haupt- und Personalausschuss in dringenden Einzelfällen entscheiden; sofern der Rat der Stadt die Entscheidung zu treffen hat, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Fachausschusses den Empfehlungsbeschluss fassen. Das gleiche gilt, soweit sonstige Ausschüsse durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.

(4) Der Haupt- und Personalausschuss berät alle Angelegenheiten der Aufgabenkritik. Zur Aufgabenkritik gehören insbesondere:

- a) die Untersuchung von Möglichkeiten, den Aufgabenbestand einzuschränken oder den Aufwandszuwachs zu erschweren (Zweckkritik) und
- b) die Erarbeitung von Anregungen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung (Vollzugskritik).

(5) Der Haupt- und Personalausschuss berät außerdem über alle Angelegenheiten - mit Ausnahme der wirtschaftlichen Beteiligungen -, für deren Entscheidung der Rat der Stadt zuständig ist oder deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehält. Ausgenommen sind

1. Wahlen (§ 41 Abs. 1 Buchstaben b) und c) GO NRW),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 96 GO NRW),
3. die Entscheidung über die Art der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 13 Abs. 1),
4. die Angelegenheiten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nach § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung mit Ausnahme des Stellenplanes,
5. die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und
6. selbständige Anträge, die aus zeitlichen Gründen nicht vorberaten werden können.

(6) Verträge im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) bedürfen der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss, wenn

1. sie aufgrund der Schätzungsurkunde eines/einer vereidigten Sachverständigen abgeschlossen werden, oder
2. die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.000 € im Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen den Betrag von 5.000 € im Jahr nicht übersteigt.

§ 7 Ausschuss für Bürgereingaben

(1) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat der Stadt gerichtet und nicht von bezirklicher Bedeutung sind (Eingaben), nimmt der Ausschuss für Bürgereingaben entgegen.

(2) Der Ausschuss für Bürgereingaben berät über jede Eingabe, wenn es sich nicht um einen Fall der unentziehbaren Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder um einen Rechtsbehelf handelt. Eingaben, über die der Ausschuss für Bürgereingaben nicht berät, leitet er ohne Stellungnahme zur Sache an die zuständige Stelle weiter. Rechtsbehelfe werden sofort nach Eingang bei der Geschäftsstelle des Ausschusses für Bürgereingaben an den zuständigen Fachbereich abgegeben. Der Ausschuss für Bürgereingaben und der Antragsteller / die Antragstellerin erhalten davon Nachricht.

(3) In Angelegenheiten, in denen der Ausschuss für Bürgereingaben berät, ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin als zuständige Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme aufzufordern. Stellungnahmen können auch von dem Rat der Stadt, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen eingeholt werden, wenn und soweit eine Zuständigkeit dieser Gremien gegeben ist. Ist der Ausschuss für Bürgereingaben für die Beratung zuständig, hat die bzw. der Vorsitzende das Recht auf Akteneinsicht. Der Ausschuss hat sich zu der Eingabe durch Beschluss zu äußern und ist berechtigt, eine Empfehlung gegenüber der zuständigen Stelle auszusprechen.

(4) Sobald der Ausschuss für Bürgereingaben sich abschließend mit einer Angelegenheit befasst hat, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu unterrichten. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Unterrichtung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(5) Der Ausschuss für Bürgereingaben berät in Angelegenheiten des § 25 GO NRW (Einwohnerantrag) und des § 26 GO NRW (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid).

§ 8 Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / ehrenamtliche Bürgerbeauftragte

(1) Der/Die Bürgerbeauftragte wird vom Rat der Stadt grundsätzlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Er/Sie nimmt sein/ihr Amt als eigenständige Aufgabe in Ergänzung des kommunalen Eingabewesens im Wege einer ehrenamtlichen Tätigkeit wahr.

(2) Der/Die Bürgerbeauftragte ist unabhängiger / unabhängige und neutraler / neutrale Ansprechpartner /Ansprechpartnerin für alle Bürgerbeschwerden und -anregungen. Er / sie nimmt gegenüber den bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung eine Vermittlerfunktion wahr. Er /sie ist an Weisungen nicht gebunden. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgereingaben (§ 7) und der Bezirksvertretungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11) bleiben unberührt.

(3) Der/Die Bürgerbeauftragte hat ein originäres Anhörungsrecht im Ausschuss für Bürgereingaben. Im Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, Beiräten und gegenüber dem Oberbürgermeister /der Oberbürgermeisterin hat er/sie insoweit ein Anhörungsrecht, wie dies zur Erfüllung seiner /ihrer Aufgaben notwendig ist.

Er /Sie hat einmal jährlich dem Ausschuss für Bürgereingaben über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit des / der Bürgerbeauftragten (einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Bürgereingaben) wird ein pauschalierter Ersatz für entstandene Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 33 der GO NRW in Höhe von vierteljährlich 275,00 € gezahlt.

§ 9 Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse

Die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse des Rates der Stadt wird, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Rechnungsprüfungsordnung geregelt ist, durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 10 Bezirksvertretungen

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden als Bezirksverordnete bezeichnet. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister.

(2) Die Bezirksvertretungen bestehen im Stadtbezirk

Wanne	aus 15,
Eickel	aus 15,
Herne-Mitte	aus 17 und
Sodingen	aus 15

Bezirksverordneten.

§ 11 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden und beraten unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen Allgemeinen Richtlinien.

(2) Sie sind in allen Angelegenheiten für die Entscheidungen zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und deren Entscheidung weder dem Rat der Stadt noch dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorbehalten ist.

Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für

1. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
 - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeichenanlagen,
 - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,wenn der Wert der Maßnahme jeweils 15.000 € übersteigt,
2. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.) sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und die Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Planung im Ergebnis-/Finanzplan, wenn der Wert der Maßnahme 15.000 € übersteigt,
3. die Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.) nach erfolgter Planung im Rahmen des Vorhabenplanes bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes GMH, wenn der Wert der Maßnahme jeweils 15.000 € übersteigt,
4. die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und die Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Planung im Rahmen des Vorhabenplanes bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes GMH, wenn der Wert der Maßnahme 15.000 € übersteigt,
5.
 - a) die Entscheidung über die Verfügung von Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 15.000 € übersteigt,
 - b) den Abschluss und die Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche

Sachen - mit Ausnahme des städtischen Wohnbesitzes -, wenn

- die Miet- oder Pachtzeit drei Jahre übersteigt und eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ordentliche Kündigung nicht zulässig ist oder
- der jährliche Miet- und Pachtzins 15.000 € übersteigt

und das Rechtsgeschäft nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Wirtschaftsförderung oder eines Eigenbetriebes / einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht.

6. die Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn kein Zusammenhang mit Maßnahmen überbezirklicher Bedeutung besteht,
7. die Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
8. die Benennung (Umbenennung) öffentlicher Einrichtungen wie z. B. Sportanlagen, Friedhöfe und Schulen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
9. die Benennung (Umbenennung) von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Grünanlagen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
10. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergaben von Leistungen (VOL/A), wenn die Aufwendungen/Auszahlungen 200.000 € übersteigen und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
11. die sonstigen Vergaben, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen 40.000 € übersteigen und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
12. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (Eingaben gem. § 24 GO NRW).

(3) Zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen gehören insbesondere nicht

1. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung von Kindergärten und Jugendheimen,
2. die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW sowie die Benennung von Mitgliedern für dieses Gremium,
3. Vorschläge gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW,

(4) Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 37 Abs. 1 Satz 4 GO NRW.

§ 12 Integrationsrat

(1) Die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch einen Integrationsrat gewährt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2) Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Bedarf kann der Integrationsrat Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertreter nicht im Integrationsrat vertretener Nationalitäten beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(4) Zur Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden kann ein Gremium gebildet werden. Die Mitglieder werden aus dem Kreis aller Mitglieder des Integrationsrates gewählt.

(5) Der Integrationsrat ist in den Beratungsweg für die bürgerschaftlichen Gremien einzubeziehen.

(6) Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat der Stadt sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Vertreter/ Vertreterinnen der ausländischen Bevölkerung für die Fachausschüsse bestellen.

§ 13

Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

(1) In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Herne entscheidet der Rat der Stadt, ob eine Einwohnerversammlung anzuberaumen ist. Die Behandlung dieser Frage durch eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss ist nicht statthaft. Vor der Entscheidung des Rates der Stadt muss der für die erstmalige Beratung zuständige Ausschuss (Fachausschuss) mit dem Gegenstand der Einwohnerversammlung befasst worden sein. Wird eine Einwohnerversammlung nicht abgehalten, hat der Rat der Stadt eine andere Art der Unterrichtung zu bestimmen.

(2) Die Einwohnerversammlung wird außerhalb einer Sitzung abgehalten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, wenn nicht der Rat der Stadt beschließt, dass die Versammlung unter dem Vorsitz der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abgehalten wird.

(3) Die / der Vorsitzende lädt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 22 zu der Versammlung ein. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung sollen sechs Kalendertage liegen. In der Bekanntmachung ist die Angelegenheit näher zu bezeichnen. Die Stadtverordneten, die Bezirksverordneten, in deren Stadtbezirk das Vorhaben verwirklicht werden soll, und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Fachausschusses sind entsprechend § 4 der Geschäftsordnung einzuladen.

(4) Die / der Vorsitzende, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, der / die zuständige Beigeordnete oder eine Beauftragte / ein Beauftragter stellt in der Versammlung die Angelegenheit vor.

(5) §§ 14 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die / der Vorsitzende kann einen Redner / eine Rednerin, der / die fünf Minuten gesprochen hat, unterbrechen und ihm / ihr nach weiteren zwei Minuten das Wort entziehen. Jedem Redner / jeder Rednerin kann nur zweimal das Wort erteilt werden.

§ 14

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Herne wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat der Stadt über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag kann auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Das Nähere regelt § 25 GO NRW.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können auch in einem Stadtbezirk

durchgeführt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Zulässigkeit und Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richten sich nach § 26 GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

§ 15 Recht auf Akteneinsicht

(1) Stadt- und Bezirksverordnete haben gemäß § 55 GO NRW ein Informations- und Akteneinsichtsrecht.

(2) Das Verlangen auf Akteneinsicht ist an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten zu richten. Die Mitnahme von Akten ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf das Fertigen von Abschriften oder Kopien besteht nicht. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

§ 16 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

(1) Der nach § 45 Abs. 1 und 2 GO NRW zu ersetzende Verdienstausfall der Stadtverordneten, der anderen Mitglieder von Ausschüssen und der Bezirksverordneten wird mit einem Regelstundensatz von 7,50 € abgegolten. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 15 €, der Stundensatz für die Haushaltsentschädigung auf 7,50 € festgesetzt. Der tägliche Höchstbetrag der Haushaltsentschädigung wird auf 15 € festgelegt.

(2) Als Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete werden ein monatlicher Pauschalbetrag, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- des Rates der Stadt,
- der Ausschüsse des Rates der Stadt
- des Ältestenrates,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt
- des verfahrensbegleitenden Ausschusses Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

ein Sitzungsgeld gewährt. Bezirksverordnete erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, die 1. und 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen

- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt

ein Sitzungsgeld.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als stellvertretende Mitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles ein Sitzungsgeld.

(4) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Abs. 3. Sie haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des Abs. 1.

(5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 65 pro Jahr beschränkt.

(6) Den Stadtverordneten, den Bezirksverordneten sowie den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrkosten (§ 5 Entschädigungsverordnung) und die Kinderbetreuungskosten (§ 45 Abs. 3 GO NW NRW) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gezahlt.

(7) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten erste Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den dreifachen, zweite und weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den ein- und zweifachen, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern den dreifachen, die Vorsitzenden der übrigen Ratsfraktionen den zweifachen, die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 46 GO NRW den einfachen Betrag des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder.

(8) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

III. DIE VERWALTUNG

§ 17

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, gehören auch

1. die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Ermächtigung oder Verpflichtung vorgenommen werden,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Bestellung, Aufhebung und Ausübung von privatrechtlichen Vor-, An- und Wiederkaufsrechten an städtischen Grundstücken oder anderen Grundstücken zugunsten der Stadt, wenn der jeweilige Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt.
3. die Bestellung, Änderung, Übertragung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Baulasten sowie Erbbaurechten an städtischen Grundstücken und anderen Grundstücken zugunsten der Stadt jeweils im Wert bis zu 15.000 € einschließlich, wobei für die Wertbestimmung der Gesamtbetrag der auf der Basis des Verkehrswertes zu errechnenden Gegenleistung, bei wiederkehrenden Gegenleistungen das 15-fache des Jahresbetrages maßgeblich ist,
4. der Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen als Träger der Straßenbaulast auf Antrag von Grundstückseigentümern in unbeschränkter Höhe,
5. die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
6. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste.
7. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
 - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeitanlagen,
 - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, und Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,
 - c) die Unterhaltung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, Pflege des Ortsbildes,

Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,

wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt,

8. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäuden, Verwaltungsgebäuden etc.), wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt.
9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), wenn die Aufwendungen/Auszahlungen 200.000 € nicht übersteigen,
10. die sonstigen Geschäfte, deren Wert 40.000 € nicht übersteigt.

Bei den Nrn. 7 bis 10 gelten mehrere Geschäfte, die zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen objektbezogenen Zusammenhang stehen, als ein Geschäft im vorbezeichneten Sinn. Für die Bewertung von Vergleichen ist der von der Stadt nachgelassene oder anerkannte Betrag maßgebend.

(2) Von den übertragbaren Angelegenheiten werden auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen:

1. die Anordnung und Vollziehung aller zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen,
2. der Erlass von Tierseuchenverordnungen,
3. die Stundung sowie die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen,
4. der Erlass von Geldforderungen bis 15.000 €,
5. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt,
6. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche und andere Rechtsbehelfe, soweit die Stadt zuständig ist. Ausgenommen sind Widersprüche der Beigeordneten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
8. die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz – einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten - und die Feststellung des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin,
9. die Aufnahme von Krediten.
Die Entscheidungen hierüber sind dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zeitnah in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3) Die einer anderen Genehmigungsbehörde bzw. Anhörungsbehörde gegenüber abzugebenden Stellungnahmen der Verwaltung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz und anderen dem Umweltschutz dienenden Gesetzen sind vorher dem Ausschuss für Umweltschutz sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis zu geben.

Wird die Verwaltung bei gleichartigen Verfahren für Vorhaben in Nachbargemeinden nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so sind die der Verwaltung für die öffentliche Auslegung übersandten Planunterlagen dem Ausschuss für Umweltschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach anderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden die Stellungnahmen der Verwaltung bei Vorhaben von wesentlicher Bedeutung vorab dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben. Ist eine Kenntnisausgabe vor Ablauf der Frist nicht möglich, erfolgt die Information in der jeweils kommenden Sitzung.

§ 18 Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, der /die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“.

Ist oder wird der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin als Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin bestellt, führt er / sie die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“.

§ 19 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen.

(2) Der Leiter / die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er / sie kann sich von einem/einer Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

(4) Im übrigen bestimmt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten zur Teilnahme verpflichtet sind.

§ 20 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Gleichstellungsstelle arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der übrigen Gesetze zu verwirklichen, die der Herstellung der Gleichberechtigung dienen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

(2) Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzung des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 21 Bezirksverwaltungsstellen

Für die Stadtbezirke Wanne und Eickel wird die „Bezirksverwaltungsstelle Wanne-Eickel“, für die Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen die „Bezirksverwaltungsstelle Herne“ eingerichtet.

IV. SONSTIGES

§ 22 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herne vollzogen, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen. Das Amtsblatt hat den Titel „Amtsblatt der Stadt Herne“.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der nach Abs. 1 bestimmten Form, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann in den Angelegenheiten der Stadt Herne von örtlich besonderer Bedeutung eine nachrichtliche Veröffentlichung in der lokalen Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung für das Stadtgebiet Herne erfolgen.

§ 23 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr wird unter dem Namen „Stadt Herne - Der Oberbürgermeister -“, bzw. „Stadt Herne - Die Oberbürgermeisterin -“ oder „Stadt Herne - Die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks“, bzw. „Stadt Herne - Der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks“ geführt.

§ 24 Beträge

Bei den in dieser Satzung ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge (ohne Steuern).

§ 25 Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung dieser Satzung tritt am 15.05.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Hauptsatzung der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 10. Mai 2016

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Gebührensatzung
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne
vom 09.05.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW, S. 886), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Herne am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inanspruchnahme von Allgemeinen Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Herne sowie hilfeleistender Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG verlangt die Stadt Herne Ersatz der entstandenen Kosten durch Erhebung von Gebühren,
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von denjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Herne die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz den Nummern 1 bis 9 nicht möglich ist.

<p>§ 2 Inanspruchnahme für die Durchführung der Brandverhütungsschau</p>
--

Weiterhin verlangt die Stadt Herne Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG). Die Einzelheiten und Gebührensätze hierzu sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne festgelegt.

<p>§ 3 Gebührenmaßstab</p>
--

- (3) Der als Anlage beigefügte Gebührentarif gilt ab dem 15.05.2016. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme. Als gebührenpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, also die Zeit vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern bis zum Einrücken, sowie die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen als auch bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen.
- (5) Die Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

(7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Von der Erhebung kann auch dann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne vom 26.03.2014, außer Kraft.

Anlage

**Gebührentarif
für die allgemeinen Leistungen der Feuerwehr Herne**

1. Personaleinsatz

Die nachstehend bezeichneten Tarifsätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Zurzeit sind folgende Sätze, basierend auf dem aktuellen Erlass vom 02.09.2014, festgelegt:

Tarif- ziffer	Leistung	Tarifhöhe ab 15.05.2016 je Zeiteinheit (1 Minute)
	Personaleinsatz gemäß § 52 Abs. 2 und 3 BHKG je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr	
1.1	Laufbahngruppe: Höherer Dienst	1,30 €

1.2	Laufbahngruppe: Gehobener Dienst	1,08 €
1.3	Laufbahngruppe: Mittlerer Dienst	0,95 €

2. Fahrzeugeinsatz

Für den Fahrzeugeinsatz sind folgende Tarifsätze festgelegt:

Tarif-ziffer	Fahrzeuggruppe	Kurzbezeichnung Fahrzeuggruppe	Tariffhöhe ab 15.05.2016 je Zeiteinheit (1 Minute)	Tariffhöhe ab 01.01.2017 je Zeiteinheit (1 Minute)
2.1	Hubrettungsfahrzeug	DLK	12,88 €	13,00 €
2.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW	2,38 €	2,40 €
2.3	Gerätewagen	GW	2,37 €	2,39 €
2.4	Löschfahrzeug	LF	4,85 €	4,89 €
2.5	Mannschaftstransport-/ Mehrzweckfahrzeug	MzF	0,68 €	0,68 €
2.6	Logistikfahrzeug mit Abrollbehälter	WLF	4,15 €	4,19 €

3. Nachbereitungsaufwand der bei einem Einsatz genutzten Fahrzeuge

Der Tarif umfasst die Nachbereitung aller beim Einsatz genutzten Fahrzeuge. Dazu gehören die Reinigung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial, die Betankung, das Nachfüllen von Löschmitteln und ähnliches.

Für die Nachbereitung wird für den Personalaufwand ein Entgelt gemäß Ziffer 1.3 pro Fahrzeug erhoben.

Die abzurechnende Nachbereitungszeit beläuft sich auf die Hälfte der Einsatzzeit, mindestens jedoch auf eine Zeiteinheit von 15 Minuten, höchstens aber auf eine Stunde.

4. Sachkosten

Das eingesetzte Personal und die Fahrzeuge sind für die zu erbringenden Leistungen standardmäßig ausgerüstet. Die Sachkosten sind daher im Regelfall durch die o. g. Personal- und Fahrzeugtarife abgegolten.

Nachstehend benötigte Hilfsmittel werden zu den handelsüblichen Beschaffungskosten zuzüglich eines 30 %igen Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlags als Sachkostenersatz in Rechnung gestellt:

Tarif-ziffer	Art des Sachkostenersatzes
4.1	Bindemittel (Beschaffungs- und Entsorgungskosten)

4.2	Materialien zur Gefahrenabwehr/Eigentumssicherung (Absperrungen etc.)
4.3	Löschmittel und Löschmittelzusätze, wenn der Wiederbeschaffungswert (WBW) der bei einem Einsatz verbrauchten Mengen 410,00 € im Einzelfall übersteigt
4.4	Einsatzgeräte, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten durch Beschädigung unbrauchbar geworden ist/sind und kein Dritter zum Ersatz herangezogen werden kann. Ebenfalls werden angefallene Kosten für deren Sonderreinigung (z. B. Dekontamination), die vorgeschriebene Entsorgung und für Reparaturen in Rechnung gestellt, sofern kein Dritter hierzu herangezogen werden kann.
4.5	Materialien, die nicht zur standardgemäßen Ausrüstung von Fahrzeugen und des Personals gerechnet werden können, wenn sie durch einen Einsatz/eine Leistung Dritter verbraucht wurden bzw. unbrauchbar geworden sind.
4.6	Muss die Feuerwehr Herne Fremdleistungen in Anspruch nehmen, werden die hierbei anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

**5. Abnahme und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen
oder von Feuerwehrschrüsselkästen**

- PAUSCHALE -

Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und/oder von Feuerwehrschrüsselkästen sind folgende Tarife als Pauschalen festgelegt:

Tarif- ziffer	Leistung	Tariffhöhe ab 15.05.2016
5.1	Erstmalige Abnahme	240,00 €
5.2	Wiederholte Abnahme/ Wiederinbetriebnahme nach Fehlauflösung Der Tarif gilt von montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.	120,00 €
5.3	Wiederholte Abnahme/ Wiederinbetriebnahme nach Fehlauflösung Der Tarif gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:01 Uhr bis 7:59 Uhr.	216,00 €
5.4	Der Tarif zu 5.2 und zu 5.3 wird auch <u>beim Auslösen</u> von Meldeanlagen berechnet, sofern der Einsatz nicht im Rahmen von § 3 BHKG erfolgt.	

6. Fremdleistungen

Zieht die Feuerwehr zur Leistungserbringung Dritte hinzu, werden die hierfür entstehenden Aufwendungen den jeweiligen Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Sofern eine direkte Überleitung der Rechnung nicht möglich ist, wird zusätzlich ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 % berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der zurzeit geltenden Fassung (25. Juni 2015, GV.NRW. S.496) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

HERNE, 09.05.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne
(Gebührensatzung Brandverhütungsschau)
vom 09.05.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und § 52 Abs. 5 Satz 1 sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213), hat der Rat der Stadt Herne am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes und der spezifischen Sicherheitskriterien entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

**§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen / Beseitigungskontrollen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (8) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie den Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen bemessen.
- (9) Der Gebührentarif gilt ab dem 15.05.2016.
- (10) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4
Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5
Gegenstand und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.
- (2) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die unter die Regelungen von Sonderbauverordnungen fallen oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Im übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad des Gebäudes, des Betriebes oder der Einrichtung nach Abs. 1 in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Die Zeitabstände werden von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten wäre, oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Herne (Brandschaugebührensatzung) vom 26.03.2014 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif
Gebührensätze für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne

Die nachstehend bezeichneten Tarifsätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Zurzeit sind folgende Sätze, basierend auf dem aktuellen Erlass vom 02.09.2014, festgelegt:

Tarif- ziffer	Leistung	Tarifhöhe ab 15.05.2016 je Zeiteinheit (1 Minute)
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer wiederholten Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
	je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr	

	Laufbahngruppe: Gehobener Dienst	1,08 €
2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder der wiederholten Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	<u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	1,08 €
	Laufbahngruppe: Gehobener Dienst	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung (25. Juni 2015, GV.NRW.S.496) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

HERNE, 09.05.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung einschließlich
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Stadt Herne
vom 10.05.2016

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 11.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2015, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der unter Ziffer

1.2 genannte Betrag von 323,00 € durch den Betrag von **375,00 €**

der unter Ziffer

1.3 genannte Betrag von 302,00 € durch den Betrag von **305,00 €**

der unter Ziffer

2.1 genannte Betrag von 3,21 € durch den Betrag von **3,24 €**

der unter Ziffer

2.2 genannte Betrag von 5,78 € durch den Betrag von **5,83 €** ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am **15.05.2016** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

H E R N E, 10. Mai 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 03. Mai 2016 - zur Durchführung des Anzeigeverfahrens und zum Inkrafttreten der Änderung Nr. 25 des Landschaftsplanes der Stadt Herne für den Bereich „Naturschutzgebiet Volkspark Sodingen“ – Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

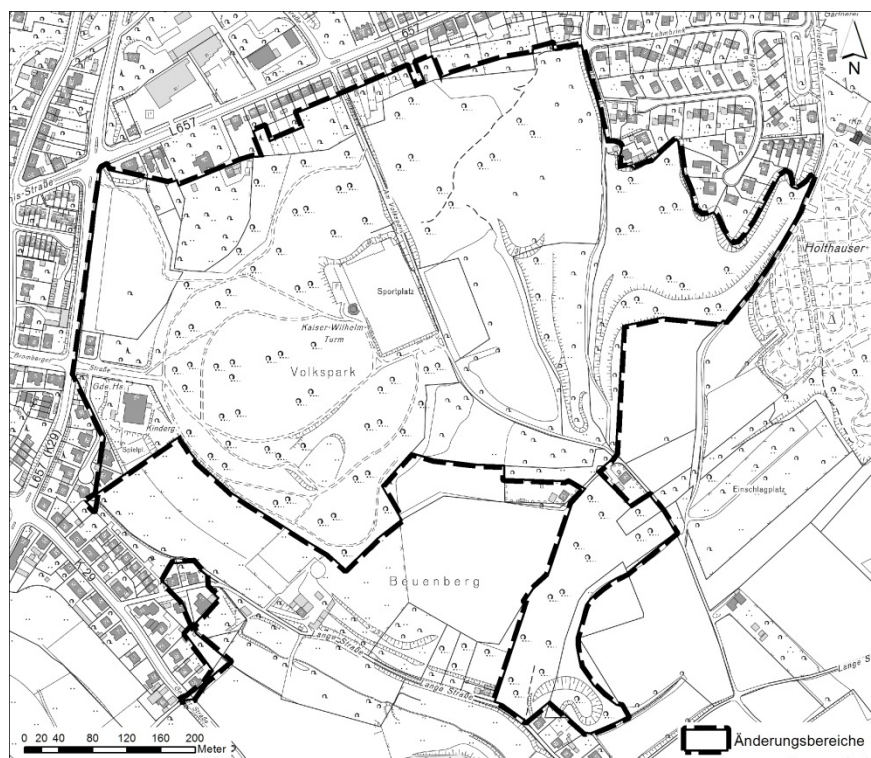
„Der Rat der Stadt nimmt zu Kenntnis, dass alle Anlagen dieser Beschlussvorlage vollständig zur Verfügung stehen und beschließt:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Die Landschaftsplanänderung Nr. 25 für den Bereich „Naturschutzgebiet Volkspark Sodingen“ wird gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsgesetz NRW als Satzung beschlossen.“

Die oben genannte Landschaftsplanänderung ist der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 28 LG mit Schreiben vom 04.01.2016 angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 05.04.2016 mitgeteilt, dass keine Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften festgestellt und die formalen Voraussetzungen des § 27 a – c beachtet wurden.

Wesentliches Ziel der Landschaftsplanänderung ist die Ausweisung des Volksparkes Sodingen als Naturschutzgebiet.

Der räumliche Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Landschaftsplanänderung einschließlich der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht und dem Pflege- und Entwicklungsplan kann montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Fachbereich Stadtgrün, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, Zimmer 113, sowie im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://landschaftsplanung.herne.eu>) eingesehen werden.

Die Änderung Nr. 25 des Landschaftsplanes tritt gemäß § 28 a Satz 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Es wird gemäß § 30 Absatz 4 LG und gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen auf Folgendes hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes ist gemäß § 30 Landschaftsgesetz für die Rechtswirksamkeit der Landschaftsplanänderung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Rates der Stadt Herne nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die

Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftsplanänderung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Landschaftsplanänderung maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftsplanänderung sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Nr. 1 des Hinweises bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Herne geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Herne, den 03.05.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffnungszeiten:	
Mo. - Mi.	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Herne – Postfach 10 18 20 . 44621 Herne
 Öffentliche Zustellung gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes f.d. Land
 Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) i.V.m. § 10 des Verwal-
 tungszustellungsgesetzes (VwZG)

Herrn
 Kai Michael Horn
 * 16.12.1977 in Herne
 zuletzt wohnhaft u. gemeldet:
 In dem Breil 10, 44623 Herne
 derzeit unbekanntes Aufenthalts

Fachbereich

Bürgerdienste

Fahrerlaubnisbehörde

Verwaltungsgebäude

Südstraße 8

44625 Herne

Zimmer : 6

Auskunft erteilt:

Frau Gottwald

Ihr Schreiben vom:

Ihr/ Mein Zeichen:
 24/5-GO

Datum:
 09.05.2016

Öffentliche Bekanntmachung Ermahnung wegen wiederholten Verkehrszu widerhandlungen

Sehr geehrter Herr Horn ,

das vg. Schreiben vom 02.03.2016 kann durch die Post nicht zugestellt werden, da Ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des des Verwaltungszustellungsgesetzes f. d. Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) ordne ich daher die öffentliche Zustellung des vg. Schreibens durch Bekanntgabe an. Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann im Fachbereich Bürgerdienste – Führerscheinstelle – Herne, zu den oben genannten Öffnungszeiten, gegen Vorlage Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses von ihnen entgegengenommen bzw. eingesehen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das o. a. Schreiben gem. § 10 Abs. 2 VwZG nach zweiwöchiger öffentlicher Aushängung als zugestellt gilt.

Hochachtungsvoll
 Im Auftrag

Gottwald

Öffnungszeiten:	
Mo. - Mi.	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Herne – Postfach 10 18 20 . 44621 Herne
 Öffentliche Zustellung gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes f.d. Land
 Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) i.V.m. § 10 des Verwal-
 tungszustellungsgesetzes (VwZG)

Fachbereich

Bürgerdienste

Fahrerlaubnisbehörde

Verwaltungsgebäude

Südstraße 8

44625 Herne

Zimmer : 6

Auskunft erteilt:

Frau Gottwald

Herrn
 Zeki Altuntas
 * 01.01.1960 in Genc
 zuletzt wohnhaft u. gemeldet:
 Dorstener Str. 246, 44625 Herne
 derzeit unbekanntes Aufenthaltes

Ihr Schreiben vom:

Ihr/ Mein Zeichen:
 24/5-GO

Datum:
 09.05.2016

Öffentliche Bekanntmachung Entziehung der Fahrerlaubnis / Anordnung eines Zwangsgeldes

Sehr geehrter Herr Altuntas ,

das vg. Schreiben vom 09.05.2016 kann durch die Post nicht zugestellt werden, da Ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des des Verwaltungszustellungsgesetzes f. d. Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) ordne ich daher die öffentliche Zustellung des vg. Schreibens durch Bekanntgabe an. Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann im Fachbereich Bürgerdienste – Führerscheinstelle – Herne, zu den oben genannten Öffnungszeiten, gegen Vorlage Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses von ihnen entgegengenommen bzw. eingesehen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das o. a. Schreiben gem. § 10 Abs. 2 VwZG nach zweiwöchiger öffentlicher Aushängung als zugestellt gilt.

Hochachtungsvoll
 Im Auftrag

Gottwald

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed-Ali Hegazi
Emscherstr. 145
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne

, 107

folgendes Schriftstück

Bescheid vom 04.05.2016

Aktenzeichen 73143586/A1W/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten
Sprechzeiten in Empfang genommen werden.



Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52
(Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf
von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Datum: 011.05.2016